Amtliches Organ des Landeshandwerksmeisters Schlesien und aller schlesischen Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen

Nr. 9 | Breslau, den 2. März 1940 | 21. Jahrgang

Breslauer Landesbank

Genossenschaftliche Volksbank seit 1896

Blumenstraße 8 • Betriebsmittel RM. 8000000.–

# Spare in der Zeit . . . . . .

Wi. Das bekannte Sprichwort: „Spare in der Zeit, dann hast du in der Not", ist eigentlich nicht ganz richtig, denn wenn man beizeiten spart, dann tritt eine Notzeit gar nicht erst ein. Durch das Sparen wendet man die Not schon vorzeitig ab. Das Sprichwort müßte also heißen: „Spare in der Zeit, dann kommst du nicht erst in Not".

Dieses Sparen hat jetzt in der Kriegszeit seine besondere Bedeutung. Die Schlachten und Gefechte dieses Krieges werden, wie wir wissen, überall geschlagen, an der Kampffront genau so wie in der Heimat, mit den Waffen genau so wie mit Mitteln der Wirtschaft. Eine solche wirtschaftliche Waffe ist nun das Sparen.

Am Montag, dem 26. Februar 1940 tagten in Breslau die Obermeister des schlesischen Schuhmacherhandwerks. Zu dieser Arbeitstagung der Obermeister waren zum ersten Mal auch die Verbindungsmänner bezw. kommissarischen Obermeister der befreiten Kreise Ostoberschlesiens erschienen. Bezirksinnungsmeister Bastisch begrüßte besonders herzlich den Reichsinnungsmeister Artur Heß, einen Vertreter des Oberpräsidenten, den Landeshandwerksmeister Peterzelt und die ostoberschlesischen Handwerkskameraden.

Im Mittelpunkt der Arbeitstagung stand ein Vortrag des Reichsinnungsmeisters für das deutsche Schuhmacherhandwerk, SA.-Gruppenführer Artur Heß, über die Leder- und Werkstoffversorgung des Schuhmacherhandwerks. Bezeichnend für die Rede des Reichsinnungsmeisters ist es, daß dieser nicht in erster Linie den Schuhmachermeistern Tips gab, wie sie sich Leder besorgen können, sondern daß er seine Berufskameraden mit vollem Nachdruck zur Sparsamkeit anhielt. Diese Sparsamkeit hat mit einem Mangel an sich nicht so sehr viel zu tun. Selbstverständlich haben wir nicht so viel Leder, daß wir damit verschwenderisch umgehen können. Aber gerade die Einschaltung des Schuhmacherhandwerks in die Kriegswirtschaft ist die beste Gewähr dafür, daß Leder für den wirklichen Bedarf immer hinreichend vorhanden ist. Der Schuhmachermeister ist ein sehr wichtiger Treuhänder unserer Kriegswirtschaft. Er kennt seinen Kundenkreis und wird auf diesen Kundenkreis das Leder so zu verteilen haben, daß nicht der eine viel, der andere aber gar nichts hat. Ihm ist auch die Aufgabe gestellt, die Volksgenossen in volkswichtigen Betrieben besonders bevorzugt zu behandeln, wie beispielsweise die Bergleute, die Eisenbahner, die Briefträger usw. Für Fußkranke gibt es Sonderzuweisungen für Leder.

Eine sehr wichtige Regelung ist durch ein Gesetz vom 18. Dezember 1939 herbeigeführt worden, wonach an Selbstversorger Leder nicht mehr abgegeben werden darf. Das ist der Ausdruck einer Sparsamkeit im großen. Der gelernte Schuhmacher versteht das Leder besser und sparsamer zu verarbeiten, als ein Volksgenosse, der sich selbst seine Schuhe besohlen möchte. Im großen volkswirtschaftlichen Haushalt macht die dadurch erzielte Einsparung schon etwas aus. Ein Ausdruck des Sparwillens ist es auch, wenn Reichsinnungsmeister Heß die Obermeister anhielt, innerhalb ihrer Innungen Sonderkurse zu veranstalten, in denen die Schuhmacher die Verwendung von Gummisohlen erlernen. Ueberall sieht man, daß hier ein großes zahlenmäßig sehr ausgedehntes Handwerk mit der starken Note des kriegswirtschaftlichen Einsatzes versehen worden ist. Das gibt gerade dem Handwerk seine kämpferische und volkswirtschaftliche Bedeutung.

**Genau wie im Schuhmacherhandwerk ist es auch in allen anderen Handwerken. Die Kontingentierungen und Zuteilungen von Roh- und Werkstoffen stehen alle unter dem Motto der Sparsamkeit. Keineswegs darf der verantwortliche Handwerksmeister die Unbequemlichkeit, die damit verbunden ist, stärker beachten als die für das Volk und die Kriegsführung in Erscheinung tretende Sparmaßnahme.**

Für viele Handwerker bringt die im großen betriebene Sparsamkeit auch noch einen Nutzen. So ist es zum Beispiel bei den Schuhmachern. Wie bereits erwähnt, fallen durch das Verbot des Lederverkaufs an Selbstversorger viele Schwarzarbeiten aus. Dadurch muß naturnotwendig der Konsument in stärkerem Ausmaße zum Schuhmachermeister finden. Eine Hausfrau muß für den Kleiderstoff zu einem Kleide, das sie sich selbst schneidert, mehr Punkte abgeben, als wenn sie das Kleid von einer Werkstattschneiderin anfertigen läßt. Hier ist zu beachten, daß auch bei einer Anfertigung durch eine sogenannte Hausschneiderin eine erhöhte Punktzahl abzugeben ist.

Das Sparen soll aber nicht nur unsere Werkstoffe umfassen, sondern auch unsere geldlichen Einnahmen. Es wirkt bestimmt sehr erzieherisch, wenn in Zeiten wie jetzt im Kriege ein Grossist oder Rohstofferzeuger den Handwerker nicht mit einer Ueberfülle von Material überschütten kann, und um seine Ware los zu werden, den Handwerker zum Schuldenmachen verleitet. Heute gehen sehr schön die meisten Geschäfte Zug um Zug: hier die Ware — da das Geld. Wir wollen bemüht sein, daß ein derartiges Geschäftsgebaren auch später beibehalten wird. Das Geld ist dann besonders gut flüssig, wenn man spart. Es können selbstverständlich Fälle eintreten, daß nicht genügend bares Geld vorhanden ist. Hier hilft die Sparsamkeit der Gemeinschaft, indem unsere handwerklich ausgerichteten Volksbanken Geld zum Einkauf für gesunde Geschäftsvorhaben zur Verfügung stellen.

## Malermeister Müller-Bolkenhain Vorsitzender der Handwerkskammer zu Liegnitz.

Der Reichswirtschaftsminister hat am 13. 2. 1940 einen neuen Vorsitzenden für die Handwerkskammer zu Liegnitz bestimmt, und zwar den Malermeister Müller in Bolkenhain. Der stellvertr. Vorsitzende, Baumeister Ulke, bleibt weiter in seinem Amt.

Pg. Müller ist Träger des Goldenen Ehrenzeichens der Partei. Am 27. 2. 1940 wurde Pg. Müller durch Landeshandwerksmeister Peterzelt in sein Amt eingeführt. Pg. Müller ist gleichzeitig Ortsgruppenleiter der NSDAP.

# Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

### 193. Einwirkung des Krieges auf den Mietvertrag Gewerbetreibender.

Frage: In meinem Hausgrundstück vermietete ich Mitte April 1939 einen Laden an einen Schuhmachermeister, welcher darin am 1. 5. 1939 ein Filialgeschäft eröffnete. Nachdem ich den Mieter schon bei der ersten Besichtigung des Ladens darauf aufmerksam machte, daß ich den Laden nur für längere Zeit vermiete, wurde dann endgültig die Mietsdauer auf ein Jahr, für den monatlichen Mietpreis von 30,— RM. mündlich vereinbart, bei Vorauszahlung. Nach Ablauf dieses Mietjahres dreimonatliche Kündigungsfrist. Mitte Juli 1939 wurde der Mieter zum Heeresdienst eingezogen. Weil infolge des Krieges die Schuhwaren-Nachlieferungen immer geringer wurden, erklärte mir eines Tages im Dezember 1939 die Frau des Mieters, daß sie infolge Warenmangels den Laden nicht mehr öffnen will und das Schuhwarenlager in ihr Hauptgeschäft umräume. Vor einigen Tagen nahm ich mit dem Mieter persönlich Rücksprache, wobei ich mich bereit erklärte, bei Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses den Mietzins von 30,— auf RM. 15,— pro Monat so lange zu ermäßigen, bis die Schuhwaren-Nachlieferungen wieder in größerem Umfange erfolgen.

Ist der Mieter nach Lage der Sache, unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse berechtigt, am 13. 1. per 1. 2. 1940 zu kündigen bezw. für wann ist eine Kündigung zulässig? Muß ich die Schlüssel annehmen? Falls Mieter im Unrecht, jedoch die weitere Mietszahlung von 15,— RM. pro Monat verweigert, bei welcher Behörde muß ich dann klagbar werden? Muß ich dazu einen Anwalt nehmen?

P. K. in K. Bez. Bresl.

Antwort: Mietverträge mit einer längeren Mietdauer als ein Jahr bedürfen nach § 566 BGB der Schriftform. Da im vorliegenden Falle die Mietdauer endgültig ab 1. Mai 1939 auf ein Jahr mit einem Mietzinse von 30,— RM. monatlich festgesetzt wurde, ist auch der mündlich abgeschlossene Mietvertrag rechtswirksam. An diesem rechtswirksam vereinbarten Mietverhältnisse ist grundsätzlich durch den Kriegszustand keine Aenderung eingetreten. Die Parteien haben den Vertrag auch weiterhin zu erfüllen. Ein Recht, den Mietvertrag vorzeitig zu lösen, steht weder der einen noch der anderen Partei zu. Ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände ist auch nicht gegeben, in der Höhe des vereinbarten Mietzinses tritt keine Aenderung ein. Grundsätzlich ist also der Mieter bis zum 30. April 1940 an den Mietvertrag gebunden und nicht berechtigt, den Mietvertrag vorzeitig am 13. 1. zum 1. 2. 1940 zu kündigen.

Nach dem Vorwort der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. 11. 1939 ist eine wesentliche Voraussetzung für das Durchhalten der deutschen Wirtschaft, daß jeder seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Wer sich dieser Pflicht entzieht, gefährdet den Sieg ebenso wie etwa derjenige, der Rohstoffe verschwendet. Der Staat erwartet jedoch, daß zwischen den durch die Kriegsverhältnisse unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen Schuldnern und ihren Gläubigern eine billige und gerechte Abwickelung ihrer Verpflichtungen im Wege gütlicher Vereinbarung herbeigeführt wird. Wo gleichwohl eine solche Einigung nicht zustande kommt, wird die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung gestellt.

Der Richter kann, wenn ein Gewerbetreibender infolge der Auswirkungen des Krieges genötigt ist, seinen Betrieb einzustellen, stillzulegen oder erheblich einzuschränken und hierdurch in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird, auf Antrag des Gewerbetreibenden u. a. den Mietzins um einen für beide Vertragsteile angemessenen Betrag, jedoch um nicht mehr als die Hälfte, herabsetzen. Auch kann der Richter auf Antrag des Gewerbetreibenden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist vorzeitig das Mietverhältnis auflösen.

Falls Mieter auf den von Ihnen angebotenen billigen Ausgleich nicht eingeht, können Sie ihn auch ohne Anwalt beim zuständigen Amtsgericht auf Zahlung des Mietzinses für die Monate Februar bis April 1940 einschließlich verklagen, da er nicht berechtigt ist, den Mietvertrag, der bis 30. 4. 1940 läuft, einseitig zum 1. 2. 1940 aufzuheben. Es steht dem Mieter frei, die richterliche Vertragshilfe beim zuständigen Amtsgericht in Anspruch zu nehmen.

Es ist zweckmäßig, daß Sie die Schlüssel von dem nicht im Orte wohnenden Mieter annehmen, damit Sie bei Gefahr die Räume betreten können.

Fg.

### 194. Behandlung von Batterien.

Frage: Seit Oktober v. Js. ist mein Auto und Motorrad stillgelegt und hochgebockt. Die Batterien habe ich ausmontiert und auch schon mal aufladen lassen. Meine Bitte geht nun dahin, mir ausführlich mitzuteilen, wie die weitere Behandlung der Batterien sein soll, damit dieselben nicht Schaden leiden. Mir wurde gesagt, daß trotz regelmäßigen Aufladens die Batterien kaputt gehen. Ich bitte um Ihre genaue Anweisung.

G. W. in G. H. Bez. Liegn.

Antwort: Die von Ihnen bisher durchgeführte Behandlung der Batterie ist zwar grundsätzlich richtig, doch können Sie gegebenenfalls die Lebensdauer der Akkumulatoren noch um einiges erhöhen, wenn Sie folgende Winke beachten:

1. Die Batterien werden ausgebaut, sorgfältig äußerlich gesäubert, die Metallteile werden am

Furniere/Sperrholz Würsching & Klinger
Breslau 1, Striegauerstr. 2. Fernspr. 247 04/05

besten mit Vaseline eingefettet. Der Standplatz der Batterien soll frostfrei, aber nicht zu warm sein.

2. Gute Erfahrungen hat man dann gemacht, wenn die Batterien nicht nur in regelmäßigen Zeitabständen (6 bis 8 Wochen) aufgeladen werden, sondern wenn sie auch entsprechend Strom abgeben müssen. Es empfiehlt sich deshalb, die Batterie durch Anschalten der Autolampen vor dem Laden zu entladen. Die Entladung soll natürlich nicht vollständig erfolgen, sondern vielleicht $^3/_4$ der Kapazität der Batterie betragen. Diese ist uns nicht bekannt. Bei mittleren Wagen hat die Batterie meistens eine Kapazität von etwa 80—90 Ampèrestunden, bei Motorrädern eine solche von 15—35. In der Annahme, daß die Batterie eine Kapazität von 80 Ampèrestunden besitzt und die verwendeten Lampen 60 Watt Verbrauch aufweisen, so müssen Sie bei einer 6 Volt Batterie 1 Stunde brennen, um 10 Ampèrestunden aus der Batterie zu entnehmen. Beim Aufladen wird dann dieser Verlust wieder ausgeglichen. Das Aufladen überlassen Sie am besten einem mit der Pflege von Batterien vertrauten Fachmann, der auch in der Lage ist, Säuredichte und Säurestand zu prüfen. Dieses immerhin umständliche und kostspielige Verfahren lohnt sich nur bei Batterien, die noch nicht die Grenze ihrer natürlichen Lebensdauer, die etwa zwischen 2 und 3 Jahren, je nach Beanspruchung des Kraftfahrzeuges liegt, erreicht hat. In diesem Falle erscheint es am richtigsten die Batterien auszubauen und sie gegebenenfalls irgend wie zu verwenden, z. B. bei Radioanlagen oder in Luftschutzkellern u. ä. Auf diese Weise erhalten Sie noch einen Verwendungszweck. Bei neueren Batterien verlohnt sich allerdings das oben angeführte Pflegeverfahren durchaus, da anderenfalls die Lebensdauer sehr schnell absinkt.

Es ist selbstverständlich, daß die Batterien auch bei sorgfältiger Behandlung im Laufe der Zeit Alterungserscheinungen unterliegen, die im Wesen der Sache liegen und nicht zu verhindern sind. Pi.

### 195. Lehrvertrag mit Polenflüchtling.

Frage: Da im November vorigen Jahres mein Geselle zum Militär eingezogen wurde, stellte ich notdringend einen Polenflüchtling als Helfer ein. Letzterer lernte schon bei Lemberg ein halbes Jahr das Bäckerhandwerk. Er spricht gut deutsch und ist nationalsozialistisch gesinnt. Er möchte bei mir seine Lehrzeit beenden. Sein Vater ist auch Flüchtling und sein Aufenthalt ist noch nicht festgestellt. Dagegen befindet sich die Mutter in einem Flüchtlingslager. Darf die Mutter anstatt des Vaters den Lehrvertrag unterschreiben? P. S. in G. Bez. OS.

Antwort: Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt aus. Ob der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert war, ist Tatfrage, die im Streitfalle das Prozeßgericht nach freiem Ermessen zu entscheiden hat. Im vorliegenden Falle kann aber die tatsächliche Verhinderung des Vaters nicht bestritten werden.

Wer die elterliche Gewalt innehat, hat das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Dazu gehört auch die gesetzliche Vertretung des Kindes.

Die Fragen Nr. 196 bis 218 werden schriftlich beantwortet. Dr. Sto—.

## Was du Handwerker wissen muß

### Neue Vorschriften

**Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten,** vom 10. 1. 40, RGBl. I. S. 211. — Die Verordnung hat in der Hauptsache die Einführung der im Altreich geltenden Vorschriften über die Einkommensteuer (einschl. Lohnsteuer) und die Kapitalertragsteuer zum Gegenstand. Das Einkommensteuergesetz ist erstmalig auf die Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1940 anzuwenden. Eine Einkommensteuerveranlagung nach den Vorschriften des Reichsrechts findet für das Kalenderjahr 1939 nicht statt. Die Lohnsteuerbestimmungen sind in den eingegliederten Ostgebieten erstmalig anzuwenden: a) bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, welcher nach dem 31. 1. 40 endet, b) bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Januar 1940 gezahlt wird. Die Kapitalertragsteuer ist erstmalig auf den Kapitalertrag anzuwenden, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. 1. 40. zufließt.

**Gesetz über die Vertretung der in den heimgekehrten Ostgebieten ansässigen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag** vom 29. 1. 40, RGBl. I. S. 240.

**Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den der Provinz Schlesien eingegliederten, ehemals polnischen Gebieten** vom 16. 1. 1940, RGBl. I. S. 196. — Mit Wirkung vom 1. Januar 1940 gelten in diesen Gebieten: Die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz mit allen Ergänzungs-, Aenderungs- und Durchführungsvorschriften, jedoch bis auf weiteres mit den sich aus der Verordnung vom 16. 1. 40 ergebenden Besonderheiten. Damit ist die deutsche Sozialversicherung in diesen Gebieten eingeführt. Die nach der Verordnung zu gewährenden Ren-

ten werden vorbehaltlich der endgültigen Auseinandersetzung mit der polnischen und der tschechoslowakischen Sozialversicherung vorschußweise gewährt. Ueber diese Renten werden in der Regel berufungsfähige Bescheide erteilt.

Verordnung zur Aenderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts vom 24. 1. 40, RGBl. I. S. 225. — Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten (Vertreter) nicht gelöst.

Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 29. 1. 40, RGBl. I. S. 241.

Verordnung zur Vereinheitlichung der **Rundfunkvorschriften** vom 29. 1. 40, RGBl. I. S. 242. Es wird u. a. bestimmt, daß in den eingegliederten Ostgebieten die Rundfunkgebühr bis 31. 12. 40 monatlich 1,20 RM. beträgt.

**Verordnung über die Außerkurssetzung der Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 1 Reichsmark** vom 20. 1. 40, RGBl. I. S. 231. — Diese Münzen gelten ab 1. 3. 40 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie werden noch bis 31. 5. 40 bei den Reichs- und Landeskassen in Zahlung bezw. zur Umwechselung angenommen.

Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der **Forst- und Holzwirtschaft** in den eingegliederten Ostgebieten vom 26. 1. 40 RGBl. I. S. 236. — Diese Verordnung wirkt sich besonders hinsichtlich des forst- und holzwirtschaftlichen Zusammenschlusses (Marktvereinigung) aus. Fachzeitschriften genau beachten!

Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 31. 1. 40, RGBl. I. S. 255. — Wie für die anderen eingegliederten Gebiete, ist hiermit auch **für die Ostgebiete eine Sperrverordnung** eingeführt worden, welche alle diejenigen Unternehmer des Altreichsgebietes gewissenhaft lesen müssen, die ihren Geschäftsbereich durch Vertreterwerbung, Neuerrichtung, Beteiligung, Filialgründung usw. auf die Ostgebiete ausdehnen wollen.

Zweite Verordnung über **die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts** in den eingegliederten Ostgebieten v. 3. 2. 40 RGBl. I. S. 266. Die Fristen für die Vornahme der nach den Vorschriften des Wechsel- und Scheckgesetzes zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen werden für Wechsel und Schecks, die seit dem 1. 12. 39 ausgestellt sind, bis auf weiteres um dreißig Tage verlängert. Für vorher ausgestellte Wechsel und Schecks werden diese Fristen um 6 Monate, jedenfalls aber bis zum 15. April 1940 verlängert. Fristen, die vor dem 28. 8. 1939 bereits abgelaufen waren, werden nicht verlängert.

Anordnung zur Kennzeichnung von inländischem Nadel-Schnittholz v. 12. 1. 40 Reichsanz. Nr. 15.

Anordnung 64 der Reichsstelle für Lederwirtschaft betr. den **Bezug von Schuhwerk durch Händler**, vom 16. 1. 40 Reichsanz. Nr. 16. — Der Kauf und Bezug von Schuhwerk zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung ist nur gegen Abgabe von Bestellscheinen zulässig. Bestellscheine werden auf Antrag von der Reichsstelle an Schuheinzelhändler erteilt. Es ist ein besonderer Vordruck vorgesehen. Dieser ist dem zuständigen Wirtschaftsamt vorzulegen, und zwar zusammen mit den von ihm abgenommenen Bezugsscheinen der Verbraucher.

Anordnung 3 der Reichsstelle für techn. Erzeugnisse vom 16. 1. 40, Reichsanz. Nr. 16 über Beschlagnahme von Gewehr-Zielfernrohren Zeiß Type „Ziel 4".

**Spare bei der Hansa-Bank Schlesien A.-G.** Gegr. 1869
Zentrale: Breslau 1, Ohlauer Stadtgraben 29. Depositenkassen: Neue Taschenstraße 18/19 und Telegraphenstraße 7
Filialen: Glatz, Oels und Schweidnitz
Kredite • Scheckverkehr • Wechseldiskont • Wertpapiere • Grundstücksverkehr

**Friedr. Wilh. Klein, Breslau 5, Friedrichstraße 21**
Betrieb zum Schärfen von Feilen u. ähnl. Werkzeug auf chem. Wege
**schärft alle Arten Feilen, Raspen, Fräser mit Feilen- oder Raspenhieb etc.**
Große Materialersparnis! — Anruf 324 60!

**Jaeschke & Kretschmer**
Inh. Joh. Jaeschke
**Stuhlfabrik**
**Breslau 26**
Breslau-Carlowitz
Telefon 43397
Wilhelhaus Allee 71

**Zu kaufen gesucht!**
Leitspindeldrehbank, Eisenfräse, Shapingmaschine, Bohrmaschine, Bandsäge, komb. Hobelmaschine, komb. Fräse u. Motore.
**K. Philipp.** Breslau, Striegauerplatz 12

**Bettwäsche näht und stickt**
**H. Arldt**
Ohlauer Straße 67, I.

**Lederhandlung**
Schäftestepperei und Anfertigung von Röhrenstiefeln
**Gebr. Imkampe**
Breslau 1, Poststraße 4 — Fernsprecher 266 87

In Kreisstadt OS.
**Tischlerei**
zu verkaufen, weil ein Nachfolger in der Familie nicht vorhanden ist. 15 Bänke, z. Zt. 20 Mann beschäftigt. Sichere Existenz auch für Tischlermeister mit wenig Kapital. Wohnung jederzeit beziehbar. Anfragen unter C. D. 2 an „Schlesiens Handwerk", Breslau 5

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk". Breslau 5, Museumplatz 15 Fernruf 213 08, Postscheckkonto Breslau 512 65. Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren monatlich 25 Rpf. (einschließlich 4,7 Rpf. Postzeitungsgebühr) zuzüglich 6 Rpf. Postzustellgeld. Einzelheft 10 Rpf. zuzügl. Porto. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (38 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je mm 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise u. Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste, zurzeit ist Preisliste Nr. 7 gültig.

**Zuverlässiger als der beste Freund**

ist eine ausreichende Versicherung; diese schützt Sie und Ihre Familie vor wirtschaftlichen Schäden

Wir übernehmen:
Unfall-, Haftpflicht-, Auto-, Einbruch-Diebstahl-, Kautions-, Lebens-, Ausfteuer-, Studiengeld-, Renten-Versicherungen

Verlangen Sie Prospekte

**Winterthur Versicherungen**

Bezirksdirektion Breslau
Breslau 13, Straße der SA Nr. 99
Mitarbeiter überall gesucht

**Arti-Holzbeizen**
**Arti-Polituren-Lacke**
**Arti-Mattierungen**
und den gesamten
**Chemischen Tischlereibedarf**
sowie Kaltleim, Warmleim und Xylamon-Präparate
nur in der Großhandlung
**Johannes Watzlawczik K. G. Breslau 1**
Fernruf 44354 ✓ Werderstr. 43
Generalvertretung des Arti-Werkes, W.-Barmen.

**3 gebrauchte Elektro-Motoren**
Drehstr., 220/380 V, Schleifringanker, Kupferw., m. Anlasser à St. RM 65,- gar. betriebsfähig hat abzugeben
**C. Kulmiz, GmbH.**
Zweigstelle Kanth
Krs. Breslau,
Tel.: Sammel-Nr. Kanth 288

**Zur Einsegnung**
Gute und preiswerte
**W. Öffen**
für Knaben und Mädchen
auch nach Maß in eigener Werkstatt
**Leinenhaus Gotthard Völkel Breslau**
Friedrich-Wilhelm-Str. 51 u. Neue Schweidnitzer Str. 15, zwischen Gartenstr. u. Tauentzienplatz

**Fabrikneue Gleich-, Dreh- u. Einphasen-Wechselstrommot., Dynamos, Drehstr.-Generat., Einanker-Umformer, Niederspannungmaschinen für galvanische Zwecke, Ventilatoren u. sämtliche elektrische Spezialmaschinen u. Apparate**
**Köhler & Betz, Breslau 2**
Neudorfstraße 33 — Telefon 31870, 37228

**Jalousien u. Rolladen**
Rollo u. Verdunkelungen, Reparaturen aller Art.
**Hermann Scholz**
Breslau 1
Mühlgasse 10/11
Telefon 40127

**Jalousie-Fabrik M. Jung Tel. 33937**
Augustastr. 90
Reparatur und Neuanstrich

**Schreibmaschinen**
(neu) für Büro und Reise (gebraucht)
**Ernst Rother,** Mechanikermeister Tauentzienstr. 27
Reparaturen sämtlicher Büromaschinen

**Stickerei Plissee**
Karl Thiel, Breslau 1
Messergasse 28, Ecke Schmiedebr.
Tel. 25291

Bandsägen
Hobelmaschinen
Abrichtmaschinen
Komb. Abricht-, Füg-, Kehl- und Dicktenhobelmaschinen / Fräsen
Langlochbohrmaschinen
gebraucht und neu
**Gebr. Weiss, Breslau 2**

**Glasschleiferei**
Spiegel- und Fensterglashandlung
Autoscheiben, Sicherheitsglas, Küchenverglasungen
**Kurt Graumann**
Breslau 10, Michaelisstr. 20/22, Tel. 44717

Suchen
**Möbeltischlereien**
für rohe Küchen, Serienbau, Dauerverbindung, gegen Kasse bei entsprechendem Quantum, ev. finanz. Hilfe. Angebote erbeten unter K 681 an Annoncen-Knothe, Breslau 1.

**Kleinanzeigen**
finden in „Schlesiens Handwerk" weiteste Verbreitung.

Tel. 35000
**Klischees**
Entwürfe, Zeichnungen, Retuschen
**Ankarstrand**
Klischee-Anstalt
Breslau 13
Brandenburgerstr. 19

Spendet für das WHW.
Entwürfe-Retuschen-Aufnahmen
Klischees für alle Zwecke
**Köhler & Lorenz**
Klischeefabrik-Breslau 1
Kupferschmiedestr. 41-Ruf 51424

**Albert Gutsche**
leistungsfähig in Led. u. Schuhbedarf
Reuschestr. 32-33
Gräbschenerstr. 20
Bohrauerstr. 43
Moltkestraße 14
Poststraße 7

**Fliesen-Schulze**
Ausführung sämtlicher Fliesen-Arbeiten
Bohrauer Str. 89 / Tel. 33363

**Drehstrommotore** neu und gebraucht
Bohrmaschinen, Schleif- u. Poliermaschin., Gebläse, Getriebemotoren
**Laufer & Knüpfer**
Frankenstein, Hindenburgstraße 4.

**Stahltüren / Stahltore / gas- u. splittersichere Stahltüren u. Fensterblenden / Stahltürzargen / Stahlprofile**
**Carl Trippel, Stahlbau, Breslau 10** Seitengasse 11 Fernspr. 43857


248 Staats & Universitäts-
A 236 Bibliothek